

## **Festanstellung (100%) und didaktische Nebentätigkeit = Meldepflicht?**

### **Beitrag von „libra“ vom 12. September 2022 19:25**

Hello,

neben meiner Lehrtätigkeit (100%) an einer GS unterrichte ich noch zusätzlich DaZ an zwei anderen Bildungsstätten. Es sind oft 8 bis 12 UE pro Woche, ich stelle immer Rechnungen aus und versteuere alles in der Steuererklärung. In der Konferenz hat man uns nahegelegt, dass wir unsere Nebentätigkeiten melden sollen (sowohl verbeamtete als auch angestellte Lehrkräfte). Worauf soll ich denn achten? Hat jemand schon Erfahrung damit?

---

### **Beitrag von „Moebius“ vom 12. September 2022 20:44**

Das ist nicht nur meldepflichtig, sondern muss in dieser Form auch untersagt werden, weil es den zulässigen Umfang übersteigt. Maximal darf eine Nebentätigkeit acht Zeitstunden umfassen. Bei unterrichtlichen Tätigkeiten sind Vor- und Nachbereitung mit zu berücksichtigen.

Ich kenne zwar nur die genaue Regelung in Niedersachsen, in den meisten anderen Bundesländern müsste es aber ähnlich sein.

---

### **Beitrag von „CDL“ vom 12. September 2022 21:33**

Auf jeden Fall anmelden und in der erforderlichen Weise reduzieren.

---

### **Beitrag von „fossi74“ vom 12. September 2022 21:59**

Da stimme ich - sonst erklärter Fan von "mittags um eins macht jeder seins" - ausnahmsweise uneingeschränkt zu.

---

## **Beitrag von „libra“ vom 12. September 2022 22:22**

Dann reduziere ich es, allerdings bleibt die Frage wer die allen Geflüchteten unterrichten soll. Dozenten sind jetzt rar wie noch nie.

---

## **Beitrag von „CDL“ vom 13. September 2022 12:05**

### Zitat von libra

Dann reduziere ich es, allerdings bleibt die Frage wer die allen Geflüchteten unterrichten soll. Dozenten sind jetzt rar wie noch nie.

Dein Engagement ist großartig, letztlich kann aber keiner von uns alleine die Welt retten, wir können alle nur ein paar Bausteinchen beitragen zu einem besseren Zusammenleben. Das muss man sich gerade bei solchen Zusatztätigkeiten bzw. auch ehrenamtlichem Engagement immer vor Augen halten. Du leitest bereits durch dein Vollzeitdeputat an einer Grundschule einen unersetzblichen gesellschaftlichen Beitrag. Du ergänzt das im erlaubten Rahmen durch die Mitwirkung in Daz-/DaF- Kursen. Mehr geht eben nicht an Nebentätigkeit, nicht zuletzt auch, damit du deine Arbeit möglichst lange möglichst gesund machen wirst können. Vielleicht hast du aber ja Kolleginnen und Kollegen oder auch Familienmitglieder bzw. Freundinnen und Freunde, die sich ebenfalls vorstellen könnten mit ein paar Stündchen bei dem Träger, für den du tätig bist, mit einzusteigen.

---

## **Beitrag von „chemikus08“ vom 13. September 2022 12:43**

Die Beschränkungen kommen aus dem Arbeitszeitgesetz. Du darfst eine tägliche regelmässige Arbeitszeit von 10 Stunden nicht überschreiten. Wenn Du jeden Abend 2 UE hast, dann wären mit Vorbereitungszeit die 10 Stunden voll. Mehr als  $5 \times 2 = 10$  Unterrichtseinheiten dürften es daher auf keinen Fall sein. Gleichzeitig würde ich die Dienststelle darauf hinweisen, dass Du die Vorbereitungen am Samstag durchführst. Damit sollte das Ganze (bei Wohlwollen der Genehmigungsbehörde) mit 10 UE machbar sein. 12 UE dürften jedoch definitiv zu viel sein.

---

## **Beitrag von „s3g4“ vom 13. September 2022 17:02**

### Zitat von libra

Dann reduziere ich es, allerdings bleibt die Frage wer die allen Geflüchteten unterrichten soll. Dozenten sind jetzt rar wie noch nie.

Das ist nicht dein Problem.

---

## **Beitrag von „MarPhy“ vom 13. September 2022 17:19**

Du kannst ja einen Teil deiner Stunden unentgeltlich geben. (Und dafür das Honorar für die anderen Stunden erhöhen:D).

Was den Zeitumfang von Hobbys angeht, gibt es keine mir bekannten Vorschriften.

---

## **Beitrag von „s3g4“ vom 13. September 2022 17:25**

### Zitat von MarPhy

Du kannst ja einen Teil deiner Stunden unentgeltlich geben. (Und dafür das Honorar für die anderen Stunden erhöhen:D).

Was den Zeitumfang von Hobbys angeht, gibt es keine mir bekannten Vorschriften.

Ich möchte nicht dabei sein, wenn das rauskommt oder noch schlimmer ein Unfall in diesem Zusammenhang passiert. Davon würde ich dringend abraten.

Das muss unbedingt gemeldet und genehmigt werden, sonst kann es schnell zu einem Disziplinarverfahren kommen.

---

## **Beitrag von „MarPhy“ vom 13. September 2022 18:05**

Na überhaupt nicht anmelden ist auf jeden Fall großer Mist.

---

### **Beitrag von „Moebius“ vom 13. September 2022 18:23**

#### Zitat von MarPhy

Du kannst ja einen Teil deiner Stunden unentgeltlich geben. (Und dafür das Honorar für die anderen Stunden erhöhen:D).

Was den Zeitumfang von Hobbys angeht, gibt es keine mir bekannten Vorschriften.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist etwas anderes als ein Hobby, und auch wenn ich so eine Tätigkeit als Ehrenamt ausüben würde, wäre das meldepflichtig.

Ganz unabhängig von dieser Diskussion der Meldepflicht ist es für mich aber auch schwer vorstellbar, dass man ein volles Deputat damit vereinbaren kann, dass man noch woanders jede Woche 10 Stunden Unterricht gibt.

Entweder macht man da seinen Job an einer der beiden Stellen nicht vernünftig oder man meint es gut und beutet sich selbst so dermaßen aus, dass das irgendwann auch gesundheitlich Probleme gibt. Beides kann nicht im Interesse des Arbeitgebers sein und eigentlich auch nicht in dem, des Beschäftigten.

---

### **Beitrag von „BlackBerry90“ vom 20. Februar 2023 21:32**

Mach es doch als selbstständige Tätigkeit. Dann gilt das Arbeitszeitgesetz nicht. Mache ich bei meiner Nebentätigkeit auch so 😊

Ist doch auch deine Sache was du in deiner Freizeit machst.

---

### **Beitrag von „chilipaprika“ vom 20. Februar 2023 21:46**

### Zitat von BlackBerry90

Mach es doch als selbstständige Tätigkeit. Dann gilt das Arbeitszeitgesetz nicht. Mache ich bei meiner Nebentätigkeit auch so 😊

Ist doch auch deine Sache was du in deiner Freizeit machst.

nö, ist nicht.

Man kann sich streiten, ob man es okay findet, aber ich hatte in den letzten Wochen mehrere Personalräte UND die Rechtsreferentin meines Verbandes am Telefon bzw. per Mail. Alle sind entsetzt, dass meine Nebentätigkeit nicht genehmigt wird, ABER: man/ich muss den Antrag stellen.

---

### **Beitrag von „BlackBerry90“ vom 25. Februar 2023 18:27**

#### Zitat von chilipaprika

nö, ist nicht.

Man kann sich streiten, ob man es okay findet, aber ich hatte in den letzten Wochen mehrere Personalräte UND die Rechtsreferentin meines Verbandes am Telefon bzw. per Mail. Alle sind entsetzt, dass meine Nebentätigkeit nicht genehmigt wird, ABER: man/ich muss den Antrag stellen.

Doch ist es.

Bei nicht-selbstständigen Tätigkeiten nach § 19 EStG bin ich bei dir, aber eine selbstständige Tätigkeit o. Gewerbebetrieb mache ich einfach so nebenher. Musst halt nur aufpassen dass du die Verdienstgrenzen nicht überschreitest. Zinseinkünfte nach § 20 EStG zeige ich meinem Arbeitgeber doch auch nicht an? Vielleicht ist es aber ein Unterschied zwischen Tarifbeschäftigten u. Beamten.

VG

---

### **Beitrag von „Moebius“ vom 25. Februar 2023 19:24**

Auch selbständige Tätigkeiten musst du anmelden, das wurde jetzt hier schon mehrfach geschrieben. Das ist auch was anderes als Zinseinkünfte, das sollte doch wohl offensichtlich sein. Wenn du dein Vermögen verwaltet, indem du zB selbständig mit Immobilien handelst, ist auch das Anzeigepflichtig sobald es eine gewerbliche Tätigkeit darstellt und keine privaten An- und Verkäufe.

---

### **Beitrag von „BlackBerry90“ vom 1. März 2023 21:29**

#### Zitat von Moebius

Auch selbständige Tätigkeiten musst du anmelden, das wurde jetzt hier schon mehrfach geschrieben. Das ist auch was anderes als Zinseinkünfte, das sollte doch wohl offensichtlich sein. Wenn du dein Vermögen verwaltet, indem du zB selbständig mit Immobilien handelst, ist auch das Anzeigepflichtig sobald es eine gewerbliche Tätigkeit darstellt und keine privaten An- und Verkäufe.

Nein muss ich nicht. In meinem Arbeitsvertrag steht nur etwas von Nebenbeschäftigung. Dieses umfasst gem. Legaldefinition hergeleitet aus dem SGB

§ 7 Abs. 1 SGB IV nur nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

---

### **Beitrag von „laleona“ vom 1. März 2023 21:47**

Ich kaufe ein "t" ! (siehe Threadtitel)

---

### **Beitrag von „BlackBerry90“ vom 1. März 2023 21:49**

#### Zitat von laleona

Ich kaufe ein "t" ! (siehe Threadtitel)

Ist mir echt nicht aufgefallen. Ernsthaft... Jetzt muss ich meine Beiträge anpassen....

---

### **Beitrag von „laleona“ vom 1. März 2023 21:50**

#### Zitat von BlackBerry90

Ist mir echt nicht aufgefallen. Ernsthaft... Jetzt muss ich meine Beiträge anpassen....

---

Alles kann, nichts muss.

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 2. März 2023 09:53**

#### Zitat von laleona

Ich kaufe ein "t" ! (siehe Threadtitel)

---

### **Nebentätigleid war vielleicht gemeint.**

---

### **Beitrag von „chemikus08“ vom 2. März 2023 10:36**

#### BlackBerry90

Interessante Rechtsauffassung, die sich nach meinem Kenntnisstand nicht mit der gängigen Rechtsprechung deckt. Ich empfehle daher dringend die Kontaktaufnahme mit einem Arbeitsrechtler, bevor Du diese Interpretation für Dich in Anspruch nimmst

---

### **Beitrag von „MrsPace“ vom 2. März 2023 14:13**

Ich war eigentlich auch so informiert, dass man nur eine Nebentätigkeit im nicht-selbstständigen Bereich anmelden muss. Ich kenne sehr viele KuK, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Winzer, Jäger mit Verkauf von Erjagtem, etc. Ein Kollege betreibt nebenher eine Strauß... Wüsste nicht, dass sie das anmelden müssten, geschweige denn dass es verboten werden dürfte...

---

## **Beitrag von „chemikus08“ vom 2. März 2023 14:30**

OK dann habe ich was Schönes für Euch:

Die IHK München informiert auf ihren Seiten über Möglichkeiten sich nebenbei beruflich selbstständig zu machen.

Hierzu schreibt sie u.a.: Zitat

"

### **Nebenberuflich selbstständig als Beamter**

Beamte haben einen **Sonderstatus**, da sie **kein Arbeitsverhältnis** eingehen, sondern in einem **Dienst- und Treueverhältnis** zu ihrem Dienstherrn stehen. Daher gelten für Beamte **andere Spielregeln**.

Beamte können nur nebenberuflich selbstständig sein, wenn **folgende Grundregeln** eingehalten werden:

- Die **wöchentliche Arbeitszeit für die nebenberufliche Selbstständigkeit** darf maximal **ein Fünftel der Dienstzeit betragen**. Wer beispielsweise **40 Stunden im Finanzamt** arbeitet, darf pro Woche **maximal acht Stunden in seine Selbstständigkeit investieren**
- Außerdem dürfen die **Einnahmen aus der nebenberuflichen Selbstständigkeit** nur **maximal 40 % des jährlichen Endgrundgehalts** betragen

Dazu kommt, dass **Beamte** den Dienstherrn nicht nur informieren müssen, wenn sie sich nebenberuflich selbstständig machen – sie **sind verpflichtet, das Vorhaben genehmigen zu lassen**. Die **Genehmigung** wird ausschließlich dann **erteilt, wenn** die Selbstständigkeit **dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt** und ist zudem auf längstens fünf Jahre befristet.

Die **Erlaubnis ist zu versagen**, wenn die selbstständige Tätigkeit:

- die **Arbeitskraft so stark in Anspruch** nimmt, dass **dienstliche Interessen leiden**
- den Beamten in **Widerstreit mit dienstlichen Pflichten** bringt
- **Angelegenheiten umfasst**, in denen **die Behörde**, zu der der Beamte gehört, **tätig werden könnte**
- **die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit** des Beamten **beeinflussen** könnte
- zu einer **Einschränkung der dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten** führen könnte
- dem **Ansehen der Behörde schadet**

Das **Bundesbeamtengesetz** regelt in den **Paragrafen 97 bis 106** alles um die nebenberuflichen Tätigkeiten von Beamten.

Unsere Ausführungen zur Sozialversicherung im Anschluss beziehen sich auf die aktuell gesetzlich versicherten Arbeitnehmer.

[Zurück zum Inhalt](#)

Im Rahmen der Personalratstätigkeit schlägt eine Nebentätigkeit immer Mal wieder auf, nämlich die privat erteilte Nachhilfe. Auch dies ist eine selbständige Nebentätigkeit. Für NRW kann ich nur dringend empfehlen, dies als genehmigungspflichtige (Beamte) oder anzeigenpflichtige (Angestellte) Nebentätigkeit zu betrachten. Auf entsprechende Versäumnisse reagiert die Dienststelle einschlägig.

---

### **Beitrag von „MrsPace“ vom 2. März 2023 15:27**

[chemikus08](#) Ja, ist ja schön und gut, aber in der Praxis... Was soll denn der Dienstherr machen, wenn der Kollege zufällig ein Weingut besitzt? Soll er ihn zwingen, das Weingut zu verkaufen? Das geht doch an der Realität vorbei. Genauso beim Jäger.... Das sind in der Jagdsaison oft weit mehr als 8 Stunden pro Woche...

---

### **Beitrag von „Websheriff“ vom 2. März 2023 15:42**

[Zitat von MrsPace](#)

wenn der Kollege zufällig ein Weingut besitzt?

... kann er dort arbeiten lassen.

---

**Beitrag von „fachinformatiker“ vom 2. März 2023 15:46**

Deswegen sind solche Tätigkeiten in der Regel auf die Ehefrau angemeldet. Papier ist geduldig.

Kenne das von Kollegen, die nebenberuflich ein Unternehmen haben.

Spaßig wird's dann, wenn ein Kollege Bücher an die eigenen Schüler vermittelt und dabei die Provisionen kassiert. Aber der Kollege ist ja fein raus, da es über eine Firma im Namen seiner Frau läuft.

---

**Beitrag von „Websheriff“ vom 2. März 2023 15:51**

Muss ich meine pflegerische Tätigkeit an meiner Mutter dem Land melden?

Muss ich auch ehrenamtliche Nebentätigkeit melden?

Muss ich auf das weitergeleitete Pflegegeld von 728 p.M. verzichten?

---

**Beitrag von „Moebius“ vom 2. März 2023 17:18**

Nein, ja und nein.

---

**Beitrag von „chilipaprika“ vom 2. März 2023 17:56**

Was? Ehrenamt auch?! Warum denn das?

---

**Beitrag von „Moebius“ vom 2. März 2023 18:02**

Ich bin immer wieder verwundert, dass auch erfahrene KuK immer noch versuchen, einen Bezug zwischen beamtenrechtlichen Regelungen und gesundem Menschenverstand her zu stellen.

(Der Dienstherr wird antworten: Weil du als Beamter deine volle Arbeitskraft in den Dienst deines Dienstherren stellst und keine anderen Tätigkeiten ausüben darf, die dich daran möglicherweise hindern. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Tätigkeit abhängig beschäftigt, selbständige oder ehrenamtlich ist, es geht um die zusätzliche Arbeitsbelastung. Aber wie gesagt - die Diskussion über das für und wider ist müßig.)

---

### **Beitrag von „chemikus08“ vom 2. März 2023 18:08**

Theoretisch auch Ehrenamt. Allerdings habe ich bislang noch nicht gehört, das deswegen von der Dienststelle ein Fass aufgemacht worden wäre. Das sollten sie auch besser passen, denn viele ehrenamtliche Tätigkeiten genießen einen besonderen gesetzlichen Schutz. So dass man durchaus in umgekehrter Richtung ein Fass aufmachen kann. Wer bis 03.00 Uhr morgen Feuer gelöscht hat, kann sich den Unterricht am nächsten Tag theoretisch schenken, WG. Arbeitszeitgesetz

---

### **Beitrag von „fachinformatiker“ vom 2. März 2023 21:57**

Ich frage mal unsere ehrenamtlichen IHK Prüfer, die bekommen immerhin ca. 7€/Stunde Aufwandsentschädigung und machen das auf Wunsch der Schulleitung.

Kann mir nicht vorstellen, dass die das irgendwo anmelden.

---

### **Beitrag von „wossen“ vom 3. März 2023 04:06**

Auf Wunsch der Schulleitung ist ja nun schon ein 'gewisser Unterschied'..... 😊 (zudem gibt es da ganz bestimmt Globalregelungen)

Eine Tätigkeit in dem Umfange, wie bei der Threaderstellerin, würde übrigens sicherlich auch untersagt werden, wenn sie im Tarifbeschäftigtenverhältnis wäre.

Der Tarifbeschäftigte muss halt seine Nebentätigkeiten anzeigen (dann können sie vom Arbeitgeber untersagt werden - im Arbeitsrecht gibt es da viele Möglichkeiten, zumal beim öffentlichen Dienst, in dem auch an Tarifbeschäftigte besondere Verhaltensanforderungen gestellt werden), der Beamte muss sie genehmigen lassen. In der Praxis ist das i.d.R. 'gehupft, wie gesprungen'....

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 3. März 2023 11:32**

#### Zitat von wossen

Eine Tätigkeit in dem Umfange, wie bei der Threaderstellerin, würde übrigens sicherlich auch untersagt werden, wenn sie im Tarifbeschäftigtenverhältnis wäre.

Jepp das ist definitiv zu viel. In Hessen sind maximal 6 Unterrichtsstunde pro Woche möglich.

---

### **Beitrag von „BlackBerry90“ vom 1. April 2023 11:24**

Danke für den Hinweis, ich habe vor meine Lehramtsstudium selbst eine juristische Ausbildung absolviert. Meine Rechtsauffassung ist auch nach Rücksprache mit einem Fachanwalt für Arbeitsrecht vollkommen i.O.

VG

---

### **Beitrag von „BlackBerry90“ vom 1. April 2023 11:28**

#### Zitat von MrsPace

Ich war eigentlich auch so informiert, dass man nur eine Nebentätigkeit im nicht-selbstständigen Bereich anmelden muss. Ich kenne sehr viele KuK, die einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Winzer, Jäger mit Verkauf von Erzeugtem, etc. Ein Kollege betreibt nebenher eine Strauß... Wüsste nicht, dass sie das anmelden müssten, geschweige denn dass es verboten werden dürfte...

---

So kenne ich das auch von den (tarifbeschäftigte) Kollegen, da hat keiner etwas angezeigt oder angemeldet was selbstständige Tätigkeit betrifft, weil der Arbeitsvertrag eben nur von Neben "Beschäftigungen" spricht. Also nicht-selbstständige Tätigkeiten.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 1. April 2023 14:54**

Wie ist denn das, wenn man erst das Gewerbe hatte und dann verbeamtet wird? Beim Ref und beim Angestelltenverhältnis stand im Lebenslauf, der zur Personalakte einzureichen war, also ist das für mich eine stillschweigende Genehmigung (wobei ich es dann bei Ref noch mal beantragt habe und da wurden wir von der Seminarleitung aufgefordert die durchschnittliche Wöchentliche Arbeitszeit zu benennen, damit waren wir meist alle fein raus).

---

### **Beitrag von „Moebius“ vom 1. April 2023 15:02**

#### Zitat von Susannea

Beim Ref und beim Angestelltenverhältnis stand im Lebenslauf, der zur Personalakte einzureichen war, also ist das für mich eine stillschweigende Genehmigung

Ich fahre seit Jahren auf der Autobahn 150 km/h, da wo 120 km/h ist, bisher bin ich nicht geblitzt worden.

Kann ich da auch von einer "stillschweigenden Genehmigung" ausgehen?

---

### **Beitrag von „MrsPace“ vom 1. April 2023 15:15**

#### Zitat von Websheriff

... kann er dort arbeiten lassen.

---

Ja, kann er, aber auch dann gehört ihm das Weingut weiterhin und er wird Einkünfte daraus haben. Man "zählt" auch als Selbstständiger, wenn man andere Leute beschäftigt.

---

#### **Beitrag von „Susannea“ vom 1. April 2023 18:04**

#### Zitat von Moebius

Ich fahre seit Jahren auf der Autobahn 150 km/h, da wo 120 km/h ist, bisher bin ich nicht geblitzt worden.

Kann ich da auch von einer "stillschweigenden Genehmigung" ausgehen?

---

Das ist wohl etwas anderes, wenn man das explizit drin stehen hat bei der Bewerbung, dann kann man davon sehr wohl ausgehen. Ich gaube kaum, dass du das offiziell so dem entsprechenden Autobahnamt mitgeteilt hast!

---

#### **Beitrag von „Moebius“ vom 1. April 2023 19:24**

#### Zitat von Susannea

Das ist wohl etwas anderes, wenn man das explizit drin stehen hat bei der Bewerbung, dann kann man davon sehr wohl ausgehen. Ich gaube kaum, dass du das offiziell so dem entsprechenden Autobahnamt mitgeteilt hast!

---

Du bist als Beamter dazu verpflichtet deine Nebentätigkeit anzumelden, dafür gibt es einen Dienstweg und ein vorgesehenes Formular, was dann in deiner Personalakte hinterlegt wird. Das "sie hätten es aber wissen können, weil dazu in meinen Bewerbungsunterlagen irgendwo ein Einzeiler steht" nicht das gleiche ist und dir diese Argumentation im Ernstfall nicht viel helfen wird, müssen wir doch jetzt nicht ernsthaft diskutieren, oder?

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 1. April 2023 19:46**

### Zitat von Moebius

Du bist als Beamter dazu verpflichtet deine Nebentätigkeit anzumelden, dafür gibt es einen Dienstweg und ein vorgesehenes Formular, was dann in deiner Personalakte hinterlegt wird. Das "sie hätten es aber wissen können, weil dazu in meinen Bewerbungsunterlagen irgendwo ein Einzeiler steht" nicht das gleiche ist und dir diese Argumentation im Ernstfall nicht viel helfen wird, müssen wir doch jetzt nicht ernsthaft diskutieren, oder?

---

Nee, da du ja dazu absoluten Unsinn erzählst und sicher weißt, dass dort eine Auflistung mit Tätigkeiten war (da du ja das alles genau zu kennen scheinst) ist da jede Unterhaltung mit dir sinnlos, zumal es ja ums Angestelltenverhältnis ging.

## **Beitrag von „s3g4“ vom 1. April 2023 23:40**

### Zitat von Susannea

Nee, da du ja dazu absoluten Unsinn erzählst und sicher weißt, dass dort eine Auflistung mit Tätigkeiten war (da du ja das alles genau zu kennen scheinst) ist da jede Unterhaltung mit dir sinnlos, zumal es ja ums Angestelltenverhältnis ging.

---

Naja der TV-L sagt dir genauso dass du sowas explizit anzeigen musst. Völlig egal ob das in deinem Lebenslauf drin steht.

### Zitat

1Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. 2Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. 3Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden

---

## **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 2. April 2023 01:20**

### Zitat von Susannea

Nee, da du ja dazu absoluten Unsinn erzählst und sicher weißt, dass dort eine Auflistung mit Tätigkeiten war (da du ja das alles genau zu kennen scheinst) ist da jede Unterhaltung mit dir sinnlos, zumal es ja ums Angestelltenverhältnis ging.

Nun - es gibt hier nur einen, gewichtigen Unterschied:

Als Angestellter wirst du leichter entlassen.

Das Nebentätigkeitsrecht ist fix geregelt.

Anmeldefrei ist nur die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Jede andere Tätigkeit muss "angezeigt" werden, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten sind genehmigungsfrei.

Jede selbstständige Tätigkeit muss angezeigt und genehmigt werden (mit Ausnahme der beiden genannten)

Wer das unterlässt, kann dazu verdonnert werden, die erzielten Einkünfte an den Dienstherrn abzuliefern.

Kann man sich weigern. Ja. Dann wird eben so lange kein Gehalt bezahlt, bis die (evtl. sogar geschätzte) Summe abgestottert ist.

Einige Infos zum Thema habe ich - auch weil es mich selbst betrifft - hier gesammelt:

<https://www.autenrieths.de/steuer.html#nebenjob>

---

## **Beitrag von „Kapa“ vom 2. April 2023 08:44**

Ich empfehle jedem, Nebentätigkeiten egal welcher Art Nutzungen und als Beamter genehmigen zu lassen.

Ich kenne zwei KuK die das nicht gemacht haben und wo das dann nach hinten losgegangen ist! Eine davon durfte dann den Schuldienst verlassen.

Meine nebentätigkeiten habe ich alle angezeigt und für meinen Dienstherren ist es bisher kein Problem da meine Arbeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Genehmigt und gut ist. Wenn man glaubhaft darlegen kann das die Arbeit nicht gefährdet ist geht das durch.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 2. April 2023 09:33**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Jede andere Tätigkeit muss "angezeigt" werden,

Ist sie doch, stand alles mit drin, es wurde nicht abgelehnt.

Und nee, entlassen wirst du hier gar nicht leicht, selbst beim Kollegen, der durch die Medien ging mit seinem Reichsbürgertum hat es Jahre gedauert, wenn du nicht gerade sowas machst oder goldene Löffel vom Bürgermeister klaust wird hier niemand entlassen, kann man sich gar nicht leisten.

---

## **Beitrag von „Seph“ vom 2. April 2023 09:41**

### Zitat von Susannea

Wie ist denn das, wenn man erst das Gewerbe hatte und dann verbeamtet wird? Beim Ref und beim Angestelltenverhältnis stands im Lebenslauf, der zur Personalakte einzureichen war, also ist das für mich eine stillschweigende Genehmigung (wobei ich es dann bei Ref noch mal beantragt habe und da wurden wir von der Seminarleitung aufgefordert die durchschnittliche Wöchentliche Arbeitszeit zu benennen, damit waren wir meist alle fein raus).

Sorry, auch wenn du es nicht einsehen magst: Die Erwähnung einer vorherigen Nebentätigkeit im Lebenslauf stellt weder einen Antrag auf Genehmigung und erst Recht keine Genehmigung dieser Nebentätigkeit dar.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 2. April 2023 09:44**

### Zitat von Seph

Sorry, auch wenn du es nicht einsehen magst: Die Erwähnung einer vorherigen Nebentätigkeit im Lebenslauf stellt weder einen Antrag auf Genehmigung und erst Recht keine Genehmigung dieser Nebentätigkeit dar.

Eine Eintragung in der Übersicht der Tätigkeiten in den Bewerbungsunterlagen und der Personalakte stellt natürlich eine Anmeldung dar.

Es ging ja nicht um vorherig, sondern du musstest eintragen, welche Tätigkeit von wann bis wann und ob abgeschlossen, da da fortlaufend stand, ist alles angegeben.

Mag ja bei euch anders sein, bei uns reichte es wie gesagt im Angestelltenverhältnis vollkommen aus, zumal sie ja vorher im Beamtenverhältnis auch genehmigt war.

---

### **Beitrag von „Moebius“ vom 2. April 2023 09:56**

Auch wenn du hier ziemlich pampig auftrittst und es offensichtlich nicht hören willst:

Eine Nebentätigkeit musst du auf dem Wege anmelden, den der Dienstherr dafür vorsieht, genau so wie das bei jedem anderen dienstrechlichen Vorgang der Fall ist. Alles, was du bei deiner Bewerbung angegeben hast, kann der Dienstherr damit konnten, dass er sagt "wir sind selbstverständlich davon ausgegangen, dass sie mit ihrem erfolgreichen Eintritt in die Stelle ihre anderen Tätigkeiten beenden". Das ist jetzt aber auch wirklich oft genug gesagt worden und eigentlich so trivial, dass man es überhaupt nichts sagen müsste. Wenn du es nicht tun willst, lass es sein, wenn du glaubst, es ist unwahrscheinlich, dass du erwischt wirst und es unangenehme Konsequenzen hat, kann das durchaus stimmen (wir reden immerhin von Berlin). Aber höre bitte auf, hier falsche Dinge zu verbreiten.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 2. April 2023 10:04**

#### Zitat von Moebius

Auch wenn du hier ziemlich pampig auftrittst und es offensichtlich nicht hören willst:

Eine Nebentätigkeit musst du auf dem Wege anmelden, den der Dienstherr dafür vorsieht, genau so wie das bei jedem anderen dienstrechlichen Vorgang der Fall ist.

Alles, was du bei deiner Bewerbung angegeben hast, kann der Dienstherr damit konnten, dass er sagt "wir sind selbstverständlich davon ausgegangen, dass sie mit ihrem erfolgreichen Eintritt in die Stelle ihre anderen Tätigkeiten beenden". Das ist jetzt aber auch wirklich oft genug gesagt worden und eigentlich so trivial, dass man es überhaupt nichts sagen müsste. Wenn du es nicht tun willst, lass es sein, wenn du glaubst, es ist unwahrscheinlich, dass du erwischst wirst und es unangenehme Konsequenzen hat, kann das durchaus stimmen (wir reden immerhin von Berlin). Aber höre bitte auf, hier falsche Dinge zu verbreiten.

Du verbreitest doch hier falsche Dinge, ich habe es angegeben, dass ich es nicht aufgegeben werde, ich habe es als Beamter genehmigen lassen und bin dann ins Angestelltenverhältnis wieder übergegangen, lückenlos und habe da nur noch mal mit der erneuten Eintragung dran erinnert.

Warum hätte ich als Angestellter es noch einmal beantragen sollen?!?

---

### **Beitrag von „Moebius“ vom 2. April 2023 10:12**

#### Zitat von Susannea

Du verbreitest doch hier falsche Dinge, ich habe es angegeben, dass ich es nicht aufgegeben werde, ich habe es als Beamter genehmigen lassen und bin dann ins Angestelltenverhältnis wieder übergegangen, lückenlos und habe da nur noch mal mit der erneuten Eintragung dran erinnert.

Warum hätte ich als Angestellter es noch einmal beantragen sollen?!?

Ganz ehrlich: es kann hier keiner mehr durchsteigen, bei dem was du schreibst, und die Darstellung ändert sich auch ständig.

Es geht mir darum, dass du ursprünglich behauptet hast, man müsse eine Nebentätigkeit nicht mehr angeben, wenn man sie bei der Bewerbung im Lebenslauf angegeben hat:

#### Zitat von Susannea

Wie ist denn das, wenn man erst das Gewerbe hatte und dann verbeamtet wird? Beim Ref und beim Angestelltenverhältnis stands im Lebenslauf, der zur Personalakte einzureichen war, also ist das für mich eine stillschweigende Genehmigung [...].

Das ist grob falsch, man muss eine Nebentätigkeit immer so anmelden oder genehmigen lassen, wie es vorgesehen ist und nicht durch irgendwelche Hilfskonstruktionen.

Und damit belasse ich es jetzt.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 2. April 2023 10:27**

#### Zitat von Moebius

Es geht mir darum, dass du ursprünglich behauptet hast, man müsse eine Nebentätigkeit nicht mehr angeben, wenn man sie bei der Bewerbung im Lebenslauf angegeben hat:

Das habe ich nicht behauptet, ich habe gesagt, dass ich davon ausgehe, dass sie damit stillschweigend genehmigt ist. Und habe angefragt, wie es nun ist, wenn ich verbeamtet werde.

Und da sie ordnungsgemäß vorher als Beamter genehmigt war, bleibe ich dabei und dem AG und den Vorgesetzten ist sie ja auch bekannt.

Und dabei belasse ich es auch, werde aber bei der Verbeamtung das noch einmal mitteilen, dass ich mich nur unter der Voraussetzung verbematen lassen, dass Genehmigungen weiterhin bestand haben.

Und die -245 Euro aus dem letzten Jahr kann mir der AG dann ja gerne geben 😊

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 2. April 2023 10:41**

#### Zitat von s3g4

Naja der TV-L sagt dir genauso dass du sowas explizit anzeigen musst. Völlig egal ob das in deinem Lebenslauf drin steht.

Da die Form aber nicht vorgeschrieben ist, ist sie damit doch angezeigt.

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 2. April 2023 10:51**

### Zitat von Susannea

Da die Form aber nicht vorgeschrieben ist, ist sie damit doch angezeigt.

---

Die Form legt das Schulamt fest und nicht du. Ich würde mir wegen solcher Kleinigkeiten nicht unnötige Angriffspunkte offen lassen. Genehmigung auf dem Dienstweg machen und dann haste Ruhe.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 2. April 2023 11:15**

#### Zitat von s3g4

Die Form legt das Schulamt fest und nicht du. Ich würde mir wegen solcher Kleinigkeiten nicht unnötige Angriffspunkte offen lassen. Genehmigung auf dem Dienstweg machen und dann haste Ruhe.

Ich habe doch Ruhe und nein, die Form legt der Gesetzgeber vor und nicht das Schulamt, habe ich sie schon mehrmals drauf hingewiesen und werden sie immer wieder zu hören bekommen.

Und warum Angriffspunkte, in Berlin sind Grundschullehrer Goldstaub, d.h. wir stellen Bedingungen und nicht andersrum!

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 2. April 2023 11:18**

#### Zitat von Susannea

Und warum Angriffspunkte, in Berlin sind Grundschullehrer Goldstaub, d.h. wir stellen Bedingungen und nicht andersrum!

Wenn du meinst.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 2. April 2023 11:21**

### Zitat von s3g4

Wenn du meinst.

---

Ja, denn ich habe aktuell ja in Berlin gar keine Anfragen nach offenen Stellen laufen, aber in Brandenburg und vom 22.3. bis gestern alleine habe ich über 50 Stellen angeboten bekommen, warum sollte ich da auf irgendwas eingehen, was mir nicht passt oder mir zum Nachteil ist`?!?

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 2. April 2023 11:27**

#### Zitat von Susannea

Ja, denn ich habe aktuell ja in Berlin gar keine Anfragen nach offenen Stellen laufen, aber in Brandenburg und vom 22.3. bis gestern alleine habe ich über 50 Stellen angeboten bekommen, warum sollte ich da auf irgendwas eingehen, was mir nicht passt oder mir zum Nachteil ist`?!?

Weil Zeiten sich auch ändern und niemand unersetztlich ist. Aber mach was du meinst. Ich zwar nicht was daran so schlimm ist, aber hey.

Welchen Nachteil hast du nochmal, wenn du deine Nebentätigkeit ordentlich genehmigen lässt?

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 2. April 2023 11:33**

#### Zitat von s3g4

Welchen Nachteil hast du nochmal, wenn du deine Nebentätigkeit ordentlich genehmigen lässt?

Sie ist doch genehmigt (auch wenn du das anders siehst) und bei der Verbeamung schreibe ich einfach mit rein, dass ich davon ausgehe, dass die Nebentätigkeit weiterhin genehmigt bleibt. Sonst lasse ich mich eben nicht verbeamten

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 2. April 2023 11:35**

### Zitat von s3g4

Weil Zeiten sich auch ändern und niemand unersetztlich ist.

Das sehe ich auch so, sie werden schlechter, denn die Pensionierungswelle kommt hier erst noch und der AG zeigt uns doch gerade, dass wir unersetztlich sind.

---

## **Beitrag von „wossen“ vom 2. April 2023 14:22**

susannea schreibt;

### Zitat

und bei der Verbeamtung schreibe ich einfach mit rein, dass ich davon ausgehe, dass die Nebentätigkeit weiterhin genehmigt bleibt.

Sonst lasse ich mich eben nicht verbeamten

Ahja, in Brandenburg kann man die Verbeamtungskonditionen aushandeln 😱 (wo schreibste das denn eigentlich mit rein - auf die Urkunde?)

---

## **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 2. April 2023 15:04**

Nun - für Ba-Wü gibt es für die Anmeldung spezielle Formblätter.

Die sind für genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten vorgeschrieben:

<https://km-bw.de/Lde/startseite...+Schulleitungen>

Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten dürfen formlos angezeigt werden - wobei eine versteckte Randnotiz im Lebenslauf keine Anzeige ist.

Wer glaubt, eigene Regeln im Schuldienst aufstellen zu dürfen, merkt früher oder später, dass da einer die Regeln vorgibt, der am längeren Hebel sitzt.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 2. April 2023 15:06**

### Zitat von wossen

susannea schreibt;

Ahja, in Brandenburg kann man die Verbeamtungskonditionen aushandeln 😱 (wo schreibste das denn eigentlich mit rein - auf die Urkunde?)

Nee, beim Antrag in Berlin und sicher kann man das 😊

Aber ja, in Brandenburg kann man das auch mehr oder weniger, denn nur mit bestimmten Voraussetzungen wechseln die Leute dorthin.

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

dass da einer die Regeln vorgibt, der am längeren Hebel sitzt.

Das sind zumindest in Berlin aktuell ganz klar die Lehrer 😊

---

## **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 2. April 2023 15:16**

### Zitat von Susannea

Das sind zumindest in Berlin aktuell ganz klar die Lehrer 😊

Im Zweifelsfall würde ich nicht gegen Verordnungen und Gesetze verstößen und darauf spekulieren...

Im Bezirksamt / RP / Schulamt sitzen Beamte und Juristen, denen die Lehrerversorgung nicht an erster Stelle steht.

---

## **Beitrag von „chemikus08“ vom 3. April 2023 08:18**

Nur nochmal als Hinweis. Als Tarifbeschäftiger besteht ausschließlich eine Anzeigepflicht und keine Genehmigungspflicht.

---

### **Beitrag von „Moebius“ vom 3. April 2023 08:22**

In den nördlichen Bundesländern gibt es ganz allgemein nur noch die Anzeigepflicht, im Problemfall muss der Dienstherr die Tätigkeit dann aktiv untersagen.

---

### **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 3. April 2023 09:28**

#### Zitat von chemikus08

Nur nochmal als Hinweis. Als Tarifbeschäftiger besteht ausschließlich eine Anzeigepflicht und keine Genehmigungspflicht.

Das gilt nicht in Ba-Wü. Hier sind in der Nebentätigkeitsverordnung explizit auch Angestellte erwähnt. - sie o.a. Quelle

---

### **Beitrag von „s3g4“ vom 3. April 2023 10:02**

#### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Das gilt nicht in Ba-Wü. Hier sind in der Nebentätigkeitsverordnung explizit auch Angestellte erwähnt. - sie o.a. Quelle

Gleiches gilt auch für Hessen.

---

### **Beitrag von „fossi74“ vom 3. April 2023 10:25**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Das gilt nicht in Ba-Wü. Hier sind in der Nebentätigkeitsverordnung explizit auch Angestellte erwähnt. - sie o.a. Quelle

---

Wo denn da? Ich habe in der ganzen Verordnung den Begriff "Angestellte" nicht gefunden. Im Übrigen müsste in einem Arbeitsvertrag explizit auf jede einzelne Verordnung oder sonstige Norm Bezug genommen werden, damit sie wirksam eingebunden ist.

---

### **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 3. April 2023 11:38**

#### Zitat von fossi74

Wo denn da? Ich habe in der ganzen Verordnung den Begriff "Angestellte" nicht gefunden. Im Übrigen müsste in einem Arbeitsvertrag explizit auf jede einzelne Verordnung oder sonstige Norm Bezug genommen werden, damit sie wirksam eingebunden ist.

Zitat

#### 5. Sonderregelungen für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis

Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis müssen nach § 3 Abs. 4 des TVL Nebentätigkeiten

gegen Entgelt rechtzeitig vorher schriftlich anzeigen (Formular 4).

Anders als bei den Lehrkräften im Beamtenverhältnis ist eine Genehmigung der Nebentä-

tigkeit nicht vorgesehen.

Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn diese geeig-

net ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte

Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

Insbesondere dürfen die Arbeitszeiten weder einzeln noch zusammen genommen die nach § 3 Arbeitszeitgesetz zulässige Höchstarbeitszeit, das sind werktäglich 8 Stunden, überschreiten. Die Arbeitszeit kann nach dieser Bestimmung auf bis zu zehn Stunden ver-

längert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Diese Rege-

lung gilt aber nur für die Tätigkeit aufgrund eines Arbeitsvertrages, also z.B. nicht für die

"selbständige Tätigkeit" als Autor eines Lehrbuches.

Zu untersagen ist eine Nebentätigkeit darüber hinaus auch dann, wenn die Haupttätigkeit

als Lehrkraft darunter leiden würde, z.B. weil sie durch die Arbeitsbelastung überfordert wäre oder die Haupttätigkeit aus anderen Gründen beeinträchtigt würde.

Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis ist eine Ablieferungspflicht entsprechend der für

die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen zur Auflage zu machen (Formular 5).

Das Formular zur Ablieferungspflicht ("Erklärung und Abrechnung nach § 8 LNTVO für das

Jahr ...") ist vom Schulleiter der Lehrkraft auszuhändigen. Einzelheiten zur ablieferungspflichtigen Vergütung siehe unter Punkt 7.

Alles anzeigen

Quelle:

<https://km-bw.de/site/pbs-bw-km...Stand050620.pdf>

Punkt 5

---

**Beitrag von „fossi74“ vom 3. April 2023 11:47**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Quelle:

<https://km-bw.de/site/pbs-bw-km...Stand050620.pdf>

Punkt 5

---

Ja, das habe ich gelesen. Da steht explizit "Anzeigepflicht", die Regelungen entsprechen insgesamt denen des TV-L. Der entscheidende Unterschied zu Beamten ist, dass der Arbeitgeber dem Angestellten nachweisen muss, dass seine Nebentätigkeit die Haupttätigkeit negativ beeinflusst. Beim Beamten reicht hier die Möglichkeit, dass das passieren könnte.

---

### **Beitrag von „RosaLaune“ vom 3. April 2023 11:52**

#### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Quelle:

<https://km-bw.de/site/pbs-bw-km...Stand050620.pdf>

Punkt 5

---

Öhm, die Ablieferungspflicht gilt laut der Nebentätigkeitsverordnung für angestellte Lehrer generell und nicht wie vom Tarifvertrag festgelegt nur bei einer Nebentätigkeit im ÖD?

---

### **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 3. April 2023 12:01**

#### Zitat von RosaLaune

Öhm, die Ablieferungspflicht gilt laut der Nebentätigkeitsverordnung für angestellte Lehrer generell und nicht wie vom Tarifvertrag festgelegt nur bei einer Nebentätigkeit im ÖD?

---

Öhm... was Privatschulen in ihre Verträge schreiben weiß ich nicht. Schulen sind Öffentlicher Dienst.

---

## **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 3. April 2023 12:02**

### Zitat von fossi74

Ja, das habe ich gelesen. Da steht explizit "Anzeigepflicht", die Regelungen entsprechen insgesamt denen des TV-L. Der entscheidende Unterschied zu Beamten ist, dass der Arbeitgeber dem Angestellten nachweisen muss, dass seine Nebentätigkeit die Haupttätigkeit negativ beeinflusst. Beim Beamten reicht hier die Möglichkeit, dass das passieren könnte.

Das lese ich jetzt anders - ist aber auch nicht mein Problem. Es genügt wohl, wenn es die Schulleitung so liest wie ich - und Probleme macht 😊

---

## **Beitrag von „fossi74“ vom 3. April 2023 12:07**

### Zitat von Wolfgang Autenrieth

Das lese ich jetzt anders

Jo, kannst du gern machen. Auch wenn ich mich frage, wie du zu deiner Einschätzung kommst:

### Zitat

Anders als bei den Lehrkräften im Beamtenverhältnis ist eine Genehmigung der Nebentätigkeit nicht vorgesehen

---

## **Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 3. April 2023 12:10**

### Zitat von fossi74

Jo, kannst du gern machen. Auch wenn ich mich frage, wie du zu deiner Einschätzung kommst:

"Anders als bei den Lehrkräften im Beamtenverhältnis ist eine Genehmigung der Nebentätigkeit nicht vorgesehen"

Das kann man auch als generelle Versagung lesen - besonders bei den Sätzen, die im Anschluss folgen.

Auch der TV-L ist imho eindeutig:

Zitat

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) .

**§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen**

....

(4) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzugeben. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechtigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. <sup>3</sup>Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst kann eine Ablieferungspflicht nach den Bestimmungen, die beim Arbeitgeber gelten, zur Auflage gemacht werden.

---

Im oben angegebenen Link wird die Grenze der Genehmigungsfähigkeit auch mit max. 2 h pro Woche angegeben. (Maximale Arbeitszeit 10 h p.W.)

---

**Beitrag von „fossi74“ vom 3. April 2023 13:08**

Ja, sicher. Das ArbZG steht selbstredend über solchen Verfügungen.

---

**Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. April 2023 13:44**

Zitat von Susannea

Und da sie ordnungsgemäß vorher als Beamter genehmigt war, bleibe ich dabei und dem AG und den Vorgesetzten ist sie ja auch bekannt.

Anmerkung: diese Aussage hast du erst im 6. Posting von dir zum Thema gemacht. In dem Posting, in dem du Moebius schreibst, dass er unwahre Dinge behauptet.

Evtl. wäre es einfacher, wenn du solche evtl. wichtigen Infos sofort allen bekannt sind ... denn scheinbar war deine Nebentätigkeit bereits genehmigt. Damit steht sie als genehmigt in deiner Personalakte (und ich würde jetzt auch mal annehmen, dass man die Genehmigung dann nicht noch einmal anfragen muss. Allerdings würde ich es sicherheitshalber tun.)

Aber wenn du sie nicht mehr beantragen musst, liegt es daran, dass es bereits in deiner Personalakte stand (wie du schreibst) und nicht, weil sie in deinem Lebenslauf stand.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 3. April 2023 14:00**

#### Zitat von kleiner gruener frosch

Evtl. wäre es einfacher, wenn du solche evtl. wichtigen Infos sofort allen bekannt sind ... denn scheinbar war deine Nebentätigkeit bereits genehmigt. Damit steht sie als genehmigt in deiner Personalakte (und ich würde jetzt auch mal annehmen, dass man die Genehmigung dann nicht noch einmal anfragen muss. Allerdings würde ich es sicherheitshalber tun.)

Aber wenn du sie nicht mehr beantragen musst, liegt es daran, dass es bereits in deiner Personalakte stand (wie du schreibst) und nicht, weil sie in deinem Lebenslauf stand.

Ich habe doch geschrieben, dass es die Tabelle von der Personalakte war (Lebenslauf war wohl falsch ausgedrückt, obwohl es da natürlich auch stand )

Außerdem war doch das vorher gar nicht das Thema, sondern ich fragte, wie ich es jetzt mache, wenn ich verbeamtet werde, ob man es dann beantragen müsste.

Nach deiner Einlassung gehe ich davon aus, dass nicht, weil bereits im Ref beantragt.

---

### **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. April 2023 14:07**

Ich würde es auch nur annehmen. Denn wenn es, wie du schreibst, in deiner Personalakte steht, steht es da.

Aber ich schrieb ja auch, dass ich sicherheitshalber (= auf jeden Fall) nachhaken würde und nicht einfach davon ausgehen würde, dass es übernommen wurde.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 3. April 2023 14:09**

Okay, also mache ich genau gar nichts, denn ich bekomme ja in Berlin eh keine zeitnahen sinnvollen Antworten, also reicht es mir so aus.

Bzw. weise ich evtl. nochmal darauf hin, dann bin ich safe, fragen bringt ja gar nichts.

---

### **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. April 2023 14:12**

#### Zitat von Susannea

Ich habe doch geschrieben, dass es die Tabelle von der Personalakte war (Lebenslauf war wohl falsch ausgedrückt, obwohl es da natürlich auch stand )

Du hattest geschrieben, dass es die Tabelle / der Lebenslauf FÜR die Personalakte war.

#### Zitat

Beim Ref und beim Angestelltenverhältnis stands im Lebenslauf, der zur Personalakte einzureichen war,

Es stand IMHO anfangs nirgendwo, dass es ein Auszug aus der Personalakte gewesen sei.

-----

#### Zitat

Okay, also mache ich genau gar nichts,

Das wäre für mich jetzt kein "sicherheitshalber nachhaken" ... und die Begründung, dass man in Berlin ja keine zeitnahen rechtlichen Antworten bekommt, hilft dir im Endeffekt auch nicht weiter. 😊

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 3. April 2023 14:14**

#### Zitat von kleiner gruener frosch

Du hattest geschrieben, dass es die Tabelle / der Lebenslauf FÜR die Personalakte war.

Korrekt, ist ja auch so.

Und im Ref habe ich es einzeln (übrigens auch formlos) genehmigen lassen.

#### Zitat von kleiner gruener frosch

und die Begründung, dass man in Berlin ja keine zeitnahen rechtlichen Antworten bekommt, hilft dir im Endeffekt auch nicht weiter.

Doch, es sagt mir, dass ich wenn es so formulieren muss, dass es eben keine Frage, sondern eine Mitteilung für die Personalstelle ist.

---

### **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. April 2023 14:23**

#### Zitat von Susannea

Korrekt, ist ja auch so.

Okay. Im Beitrag 81 hast du aber geschrieben:

#### Zitat

Ich habe doch geschrieben, dass es die Tabelle von der Personalakte war (Lebenslauf war wohl falsch ausgedrückt, obwohl es da natürlich auch stand )

Für => die Tabelle wird in die Personalakte gelegt.

Von => Die Tabelle wurde der Personalakte entnommen.

---

#### Zitat von Susannea

Doch, es sagt mir, dass ich wenn es so formulieren muss, dass es eben keine Frage, sondern eine Mitteilung für die Personalstelle ist.

Wenn du das so machst, ist doch alles in Butter. Dann teilst du deine Nebentätigkeit jetzt (noch einmal) mit, und bekommst sie dann auch explizit genehmigt. Ohne davon auszugehen, dass es wohl genehmigt ist, weil es ja vorher schon einmal genehmigt war und ja schließlich informell in der Tabellen für die Personalakte stand.

Also: du machst es dann so, wie dir hier von mehreren Usern empfohlen wurde.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 3. April 2023 19:35**

#### Zitat von kleiner gruener frosch

Für => die Tabelle wird in die Personalakte gelegt.

Von => Die Tabelle wurde der Personalakte entnommen.

Nee, die wird ja erst neu angelegt und das wird alles von einem selbst ausgefüllt, da wurde gar nichts übernommen (wäre viel zu einfach gewesen)

#### Zitat von kleiner gruener frosch

Dann teilst du deine Nebentätigkeit jetzt (noch einmal) mit, und bekommst sie dann auch explizit genehmigt.

Nein, jetzt teile ich gar nichts mit, denn jetzt ist sie ja nur anzeigepflichtig gewesen und das ist geschehen-

Sollte ich mich verbeamten lassen, teile ich dies für den Beamtenstatus mit., dass ich davon ausgehe, dass die Genehmigung weiterhin gilt.

Und nein, ich werde sicherlich keine Genehmigung beantragen, ich bin ja nicht bescheuert 😊

---

## **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. April 2023 20:32**

### Zitat von Susannea

Nee, die wird ja erst neu angelegt und das wird alles von einem selbst ausgefüllt, da wurde gar nichts übernommen (wäre viel zu einfach gewesen)

Jetzt verwirrst du mich total. Wenn die "neu angelegt" ist und nicht aus der Personalakte kommt, dann ist die nicht "von der Personalakte", sondern "für die Personalakte". Sorry wenn ich da auf der Formulierung rumtanze ... aber du bist da ein wenig irreführend.

Denn weiter oben hast du geschrieben, dass die Infos in der Personalakte vorhanden gewesen seien. Jetzt schreibst du, dass da nichts übernommen wurde , dass du die Tabelle für die Personalakte neu anlegen musstest und du alles neu eingeben musstest.

-----

anzeigepflichtig: da wurde weiter oben schon geschrieben, dass das "anzeigen" einer gewissen Form bedarf. Dein "Anzeigen in der Tabelle" ist wahrscheinlich immer noch nicht ausreichend.

Verbeamtung und Folgen: kann vielleicht so funktionieren. Falls du damals die Genehmigung dauerhaft bekommen hast. Ich würde mich trotzdem vergewissern. Tust du dann ja aber auch, wie du schreibst. (Nur: warum willst du dich dann jetzt nicht melden.)

Naja, was soll's. Ist ja nicht meine Nebentätigkeit. Ich würde mich einmal bei der vorgesetzten Behörde melden und fragen, ob denen die Nebentätigkeit vorliegt. Musst du aber nicht.

---

## **Beitrag von „Websheriff“ vom 3. April 2023 20:40**



Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus est.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 3. April 2023 20:53**

### Zitat von kleiner gruener frosch

Denn weiter oben hast du geschrieben, dass die Infos in der Personalakte vorhanden gewesen seien.

Ja, sie haben eine neue Personalakte während des Refs angelegt (warum auch immer) und wollten mich dann hinterher wieder alles neu ausfüllen lassen, dahaben wir lange drum gestritten, weil ja schon zwei Personalakten da waren und ich gar nicht eingesehen habe, alles neu auszufüllen. Sie haben dann irgendwann aufgegeben und doch die alten Personalakten geholt 😊

Sprich fürs Ref habe ich neu ausgefüllt, als PKB hatte ich es nur in der Tabelle stehen, als Angestellte habe ich gar nichts mehr ausgefüllt, war ja schon zweimal da 😊

#### Zitat von kleiner gruener frosch

anzeigepflichtig: da wurde weiter oben schon geschrieben, dass das "anzeigen" einer gewissen Form bedarf. Dein "Anzeigen in der Tabelle" ist wahrscheinlich immer noch nicht ausreichend.

Nochmal, der TVL gibt keine Form vor und Berlin auch nicht, somit ist das ausreichend.

#### Zitat von kleiner gruener frosch

Nur: warum willst du dich dann jetzt nicht melden.

Weil das verschwendetes Papier ist, ist ja jetzt angezeigt, war vorher genehmigt. Und bis die das bearbeiten bin ich vermutlich entweder nicht mehr da oder verbeamtet 😊

---

### **Beitrag von „Moebius“ vom 3. April 2023 20:54**

#### Zitat von Websheriff

Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus est. 

Heghlu'meH QaQ jajvam!

---

### **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. April 2023 20:55**

okay, danke für die Aufklärung

Zitat von Susannea

Nochmal, der TVL gibt keine Form vor und Berlin auch nicht, somit ist das ausreichend

Interessant. Ich habe eben das Formular für Angestellte für Berlin heruntergeladen. Sitze jetzt aber nicht mehr am PC, habe es daher nicht mehr zur Hand.

Zitat von Susannea

Weil das verschwendetes Papier ist, ist ja jetzt angezeigt, war vorher genehmigt

Okay. Wie geschrieben- ich würde auf Nummer sicher gehen. 😊

---

**Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. April 2023 20:58**

Websheriff Moebius

Franz jagt im komplett verwahrlosten Taxi quer durch Bayern.

---

**Beitrag von „Moebius“ vom 3. April 2023 20:58**

Zitat von kleiner gruener frosch

Nur: warum willst du dich dann jetzt nicht melden.

Weil das mit dem Eingeständnis sich selbst gegenüber zu tun verbunden wäre, dass man hier seit 3 Seiten eine Nonsensdiskussion geführt hat und den ganz am Anfang gegebenen Rat am besten einfach direkt angenommen hätte. Bekanntlich ein Schicksal, weit schlimmer als der Tod.

---

**Beitrag von „Websheriff“ vom 3. April 2023 21:02**

### Zitat von Moebius

Bekanntlich ein Schicksal, weit schlimmer als der Tod.

Etwas Besseres als den Tod findest du überall.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 3. April 2023 21:03**

### Zitat von kleiner gruener frosch

Interessant. Ich habe eben das Formular für Angestellte für Berlin heruntergeladen. Sitze jetzt aber nicht mehr am PC, habe es daher nicht mehr zur Hand.

Formulare kann man viele erstellen, wobei ja die Frage ist, wann es erstellt wurde, aber mir ist keine Verordnung o.ä. bekannt, die das zwingend verlangt.

Elternzeit wollen sie auch in einem Antrag haben, gibt das BEEG nicht her, also habe ich natürlich formlos angemeldet und ihnen ihren Antrag als Formular korrigiert und mitgeteilt, dass ich ihn sicher erst nutzen werde, wenn er inhaltlich korrekt ist. Elternzeit wurde trotzdem genehmigt, wenn auch Teilzeit nicht nach dem BEEG sondern nach dem TVL, da hat man die Dame auch nicht dazu bringen können, den Unsinn zu berichtigen, weder Personalrat noch Frauenvertretung, es wusste dann einfach jeder, sie ist einfach nicht fähig dazu und alles hat sich immer aufs BEEG bezogen in den Fristen usw. da das dann durchging, war mir auch egal, was sie geschrieben hat, nur bestätigt habe ich ihr Schreiben so nie.

Genauso wie sie eine Kopie vom Mutterpass haben wollte und die nie bekommen hat, eine Bescheinigung aber nicht bezahlen wollte. Dann musste sie eben mit der mündlichen Aussage leben. Auch ihr Problem.

### Zitat von kleiner gruener frosch

Okay. Wie geschrieben- ich würde auf Nummer sicher gehen. 😊

---

Wie gesagt, habe ich im Moment überhaupt keine Veranlassung für irgendwas anderes zu machen als die letzten 10 Jahre.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 3. April 2023 21:04**

### Zitat von Moebius

Weil das mit dem Eingeständnis sich selbst gegenüber zu tun verbunden wäre, dass man hier seit 3 Seiten eine Nonsensdiskussion geführt hat und den ganz am Anfang gegebenen Rat am besten einfach direkt angenommen hätte. Bekanntlich ein Schicksal, weit schlimmer als der Tod.

---

Weil es wie gesagt totaler Unsinn ist da etwas zu melden, was bereits 10 Jahre so läuft und nein, das ist sicher keine Nonsensdiskussion, aber wenn es die für dich ist, dann hör doch einfach auf, zu nerven.

---

## **Beitrag von „laleona“ vom 3. April 2023 21:08**

Die Nebengeräusche hier sind wonderful.

---

## **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. April 2023 21:10**

### Zitat von laleona

Die Nebengeräusche hier sind wonderful

Sitzt du gerade in dem Taxi

---

## **Beitrag von „laleona“ vom 3. April 2023 21:13**

Liebe Grüße, dein Franz.